

Ehren- und Verpflichtungserklärung
für Trainerinnen und Trainer, Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen
und Physiotherapeuten, Betreuerinnen und Betreuer der Deutschen
Olympiamannschaft bei den Spielen der XXX. Olympiade, London 2012

Gegenüber dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) erkläre ich

(Name und Anschrift)

1. Die Würde und die gesundheitliche Integrität jeder Sportlerin und jedes Sportlers sind das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jede Manipulation, insbesondere durch Doping, verletzt diese Würde und damit die ethischen Grundlagen des Sports. Der Kampf gegen Doping ist deshalb von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportlerinnen und Sportler dar, sondern es ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.
2. Ich (Nichtzutreffende Varianten bitte streichen)

habe zu keinem Zeitpunkt Sportlerinnen und Sportlern Substanzen weitergegeben, zugänglich gemacht, rezeptiert oder appliziert oder Methoden angewandt, die gegen die jeweils gültigen nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben;

oder

weise darauf hin, dass gegen mich geäußerte Verdachtsmomente einer Dopingbeteiligung Gegenstand einer Untersuchung durch

.....

.....(Gericht / Staatsanwaltschaft / Kommission und Zeitpunkt eintragen) waren. Die Untersuchung hat zu folgendem Ergebnis geführt, das der DOSB in seine Entscheidungsfindung für die Nominierung einbeziehen wird:

.....

.....

.....

oder

wünsche einen Termin mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung von Trainern und Offiziellen mit Dopingvergangenheit.

3. Ich bin bereit, der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung von Trainern und Offiziellen mit Dopingvergangenheit auf Anforderung für eine Befragung zur Verfügung zu stehen und ihr die notwendigen Unterlagen zu übergeben; die Kommission wird etwaige frühere Entscheidungen in ihre Beratungen einbeziehen. Das DOSB-Präsidium entscheidet endgültig über die Nominierung.
4. Ich werde auch in Zukunft die Würde jeder Sportlerin und jedes Sportlers schützen und mich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen beteiligen. Ich erkenne die einschlägigen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den WADA- und den NADA-Code an. Mir ist § 6 a des Arzneimittelgesetzes bekannt, demzufolge u.a. der Handel und das Inverkehrbringen sowie der Besitz nicht geringer Mengen von Dopingmitteln strafbar sind.
5. Ich werde das Recht der mir anvertrauten Sportlerinnen und Sportler auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diese Grundsätze verstoßen wird. Ich ziehe ggf. professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Mannschaftsleitung. Der Schutz der Betroffenen steht dabei an oberster Stelle.
6. Ich werde mich weder direkt noch indirekt an Sportwetten, die sich auf Wettbewerbe der Spiele beziehen, beteiligen. Ich werde mich nicht an Manipulationen im Zusammenhang von sportlichen Wettbewerben beteiligen.
7. Ich erkenne die Olympische Charta und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sowie die Satzung des DOSB als verbindlich an (siehe Anlage 1). Ich habe diese Unterlagen, die in der jeweils gültigen Fassung auf der DOSB-Website unter der Rubrik Olympia einsehbar und über den DOSB/Geschäftsbereich Leistungssport abrufbar sind, zur Kenntnis genommen.
8. Ich werde während der Spiele keine journalistische Tätigkeit ausüben; das Recht, Interviews zu geben, bleibt davon unberührt.

9. Ich erkenne die anliegende Kleiderordnung (Anlage 2) als Teil dieser Vereinbarung an und verpflichte mich, die vom DOSB zur Verfügung gestellte Olympiakleidung zu tragen und insbesondere weder die darauf enthaltenen Logos und sonstige Herstellerzeichen zu verändern oder zu verdecken noch andere hinzuzufügen oder in irgendeiner anderen Form sichtbar zu machen.

10. Ich erkenne an, dass die vom DOSB für die Finanzierung seiner Olympiaaktivitäten und des Olympiateams mit Sponsoren geschlossenen Verträge die Rechte der Mitglieder der Olympiamannschaft als solche bei Auftritten im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen einschränken. So ist mit den Ausrüstern vereinbart, dass die in der Kleiderordnung bestimmten Ausrüstungsgegenstände durch die Mitglieder der Olympiamannschaft zu den dort genannten Anlässen zu tragen sind. Der DOSB wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verwendungspflicht und/oder das Veränderungsverbot bezüglich der Logos mit Vertragsstrafen bedroht.

11. Ich verpflichte mich, bei Auftritten, insbesondere bei solchen zu Gunsten eigener Sponsoren, die Werbe- und PR-Richtlinien des IOC (Regel 40 der Olympischen Charta) zu beachten. Innerhalb des Zeitraums vom 18. Juli bis 15. August 2012 gilt ein Werbeverbot, von dem lediglich die Werbung mit Partnern der Olympiamannschaft des DOSB ausgenommen ist, sofern eine Genehmigung des DOSB hierfür vorliegt.

12. Ich erkenne an, dass ein Verstoß gegen diese Erklärung folgende Konsequenzen nach sich ziehen kann:
 - a) Nichtentsendung zu den Olympischen Spielen bzw. Entzug der Akkreditierung;
 - b) Rückforderung von Entsendungskosten;
 - c) Rückgabe der Olympiakleidung und -ausstattung;
 - d) Zahlung eines Geldbetrages an die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA) bis zur Höhe von 10.000 Euro, den der DOSB nach billigem Ermessen festsetzt;
 - e) Strafanzeige;
 - f) weitergehende Schadensersatzforderungen;
 - g) im Falle eines Verstoßes gegen die Kleiderordnung ist vor Verhängung einer Vertragsstrafe eine Abmahnung auszusprechen.

Weitergehende Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten. Verhängte Vertragsstrafen sind auf diese Schadensersatzforderungen anzurechnen.

Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Erklärung weitere Sanktionen der Verbände oder meines Arbeitgebers auslösen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Angenommen und einverstanden:

Frankfurt/M., _____
Ort, Datum

Dr. Thomas Bach
DOSB-Präsident

Frankfurt/M., _____
Ort, Datum

Dr. Michael Vesper
DOSB-Generaldirektor

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Sportfachverband

Anlage 1

Die unter Punkt 7. erwähnten Grundlagenpapiere und Regelwerke sind im Einzelnen:

Grundlagenpapiere zur Nominierung

- I Nominierungsgrundsätze
- I Kleiderordnung
- I Anti-Doping-Management des DOSB

Regelwerke

- I IOC Olympic Charter (englische und deutsche Fassung)
- I Satzung des DOSB
- I IOC Anti-Doping Rules London 2012 (englisch)
- I WADA World Anti-Doping Code 2009 (englisch)
- I NADA Nationaler Anti-Doping Code 2009 (deutsch)

IOC Richtlinien

- I IOC Social Media, Blogging and Internet Guidelines for participants and other accredited persons at the London 2012 Olympic Games (englisch/deutsch)
- I Use of Images of a Competitor, Coach, Trainer or Official during the Period of the Games of the XXX Olympiad in London 2012 (Olympic Charter, Rule 40, Bye-law paragraph 3) (englisch/deutsch)
- I DOSB Leitfaden für den Umgang mit Werbung und PR

Die Unterlagen sind in der jeweils gültigen Fassung auf der DOSB-Website unter der Rubrik Olympia einsehbar und über den DOSB / Geschäftsbereich Leistungssport abrufbar. Für die IOC- und WADA-Richtlinien gilt in Zweifelsfällen die französische bzw. englische Originalversion.

Anlage 2

Olympische Spiele London 2012 – Kleiderordnung

Durch das Internationale Olympische Komitee ist in der Olympischen Charta, Kapitel 4, Bye-law Rules 27 und 28, 2.3 Folgendes festgelegt:

Sie (die Nationalen Olympischen Komitees) besitzen das alleinige und exklusive Recht, die Kleidung und Uniformen sowie die Ausrüstung vorzuschreiben und festzulegen, die die Mitglieder ihrer Delegation anlässlich der Olympischen Spiele und mit den Spielen in Verbindung stehenden Sportwettkämpfe und Zeremonien tragen und nutzen.

Der DOSB macht von diesem Recht wie folgt Gebrauch:

1. Der DOSB stellt allen Mitgliedern der Olympiamannschaft eine Olympiakleidung (insbesondere der Firmen adidas, Bogner und Sioux) zur Verfügung, die während der Spiele in London 2012 grundsätzlich zu tragen ist, insbesondere an den olympischen Stätten und zu den in der anliegenden Übersicht (Anlage 2.1) aufgeführten Anlässen.
2. Der Verkauf von bzw. Handel mit Bekleidungsteilen der Olympiaausrüstung ist dauerhaft untersagt.
3. In Zweifelsfällen entscheidet die Mannschaftsleitung abschließend.

Anlage 2.1

(Übersicht Kleiderordnung)